

### Wahlbenachrichtigung

<b>Wahlbenachrichtigung</b> für die Wahl zum Sächsischen Landtag	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Freimachungs- vermerk</div>				
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"><table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 30%;">Wahltag:</td><td>Sonntag, der _____</td></tr><tr><td>Wahlzeit:</td><td>8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</td></tr></table></div> <p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. <b>Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.</b> Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen <b>Wahlschein</b>. Wahlscheinanträge werden nur bis zum Freitag, den _____, 16.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine <b>schriftliche Vollmacht</b> vorlegen.</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.</p> <p>Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p> <p>Gemeinde _____ <b>Wahlraum</b> barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup> <b>Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.</b> _____/_____</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"><p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: ____ / _____, E-Mail: _____, zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: ____ / _____, E-Mail: _____</p></div>	Wahltag:	Sonntag, der _____	Wahlzeit:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	<p>(Ggfs. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug<sup>1</sup>)</p> <p>(Adresse:)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
Wahltag:	Sonntag, der _____				
Wahlzeit:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr				

<sup>1</sup> Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versendungsproduktes beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

Wahlbenachrichtigung deutsch/sorbisch

<p><b>Wahlbenachrichtigung / Wólbná zdžělenka</b> für die Wahl zum Sächsischen Landtag / za wólby do Sakskeho krajneho sejma</p>							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Wahltag / džeń wólbow:</td> <td style="padding: 5px;">Sonntag, der / njedźelu, dnja _____</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Wahlzeit / čas wólbow:</td> <td style="padding: 5px;">8.00 Uhr bis 18.00 Uhr / 8.00 do 18.00 hodž.</td> </tr> </table>		Wahltag / džeń wólbow:	Sonntag, der / njedźelu, dnja _____	Wahlzeit / čas wólbow:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr / 8.00 do 18.00 hodž.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Freimachungs- vermerk / porto zaplaćene</td> </tr> </table>	Freimachungs- vermerk / porto zaplaćene
Wahltag / džeń wólbow:	Sonntag, der / njedźelu, dnja _____						
Wahlzeit / čas wólbow:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr / 8.00 do 18.00 hodž.						
Freimachungs- vermerk / porto zaplaćene							
<p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. <b>Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.</b> Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen <b>Wahlschein</b>. Wahlscheinanträge werden nur bis zum Freitag, den _____, 16.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Wohnanschrift anzugeben; um Angabe der unten genannten Wählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine <b>schriftliche Vollmacht</b> vorlegen.</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.</p> <p>Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p>		<p>(Ggfs. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug / ewtl. postajić, kak z posyłku wobchadžeć, hdyž so adresat namakać njehodži abo hdyž je přečahnyl<sup>1</sup>)</p> <p>(Adresse / adresa):</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>					
<p>Šće zapisany/a do zapisa wolerjow a móžeće w deleka podatej wólbnej rumnosći wolić. <b>Přinjesće tutu zdžělenku na wólby sobu a za wšě pady swój personalny wupokaz abo pućowanski pas.</b> Směće swoje wólbne prawo jenož wosobinsce a jenož jónu wukonjeć.</p> <p>Chceće-li w druhej wólbnej rumnosći swojeho wólbneho wokrjesa abo z listom wolić, trjebaće <b>wólbny lisćik</b>. Próstwy wo wólbny lisćik přijimuje jenož hač do pjatka, dnja _____, 16.00 hodž. abo při dopokazanim njenadžitym schořenju tež hišće na dnju wólbow hač do 13.00 hodž. Wo wólbny lisćik móžeće ertnje, pisomnje, z faksom abo z e-mail prosyć, nic pak telefonisce. Za to podajeće swójbne mjeno, předmjeno, datum naroda a dospołnu adresu; prosymy tež wo podaće deleka mjenowaneho čisła w zapisu wolerjow. Štóž za někoho druheho wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólby prosy, dyrbi <b>pisomnu poľnomóć</b> předpožoić. Wólbne lisćiki a podložki za listowe wólby so z póstom připósćelu abo hantsce přepodadža. Wólbokmany móže sej je tež wosobinsce na gmejnje wotewzać abo spólnomócnjenu wosobu pósłać. Štóž sej podložki wosobinsce wotewozmjne, móže tež hnydom na gmejnje wolić. Kohož adresa prawje podata njeje, njech to prošu swojey gmejnje zdžěli.</p>							
<p>Gemeinde / gmejna _____</p>	<p><b>Wahlraum barrierefrei/nicht barrierefrei / Wólbna rumnosć je/njeje bjez barjerow<sup>2</sup></b></p>	<p><b>Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr. / wólbny wobwod/čo. w zapisu wolerjow</b> ____/____</p>					
<p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer / informacije wo wólbnych rumnosćach bjez barjerow dóstanjeće pod tel. čisłom ____/____, e-mail _____,</p> <p>zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer / wo srědkach pomocy slepym a špatnje widžacym pod tel. čisłom ____/____, e-mail _____</p>							

<sup>1</sup> Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versendungsproduktes beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen. / Wróćopósłanje wólbneje zdžělenki, hdyž so adresat namakać njehodži, a pósłanje wólbneje zdžělenki na nowu adresu, je-li wólbokmany přečahnyl, a zdžělenje noweje adresy gmejnje (přjedy: preventiwny pokiw za pad njezwěšćomnosće adresata) hodži so zřadować, dóstanje-li póstowy poslužbar wotpowědny nadawk za tutu posyłku. Dokładnu formulaciju ma gmejna po dorěčenju z konkretnym póstowym poslužbarjom zapisać.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen / štož njepřitřechi, prošu šmórnyć

Rückseite der Wahlbenachrichtigung  
**Wahlscheinantrag**

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. In diesen Fällen

1. den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

An die  
Gemeinde \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines**

Für die Landtagswahl am \_\_\_\_\_ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines

- für mich                       als Vertreter für nachstehend genannte Person. <sup>1)</sup>

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden,  
 soll an mich an folgende Adresse geschickt werden:

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname)

\_\_\_\_\_ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

- wird abgeholt.

- Es wird gebeten, das Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen Siedlungsgebiet.) <sup>2)</sup>

(Datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – des Bevollmächtigten)

\_\_\_\_\_

**Vollmacht des Wahlberechtigten**

Ich bevollmächtige

- zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheines  
 zur Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen

Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

(Datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten)

\_\_\_\_\_

**Erklärung des Bevollmächtigten** (nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich,

Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_,

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.

(Datum) (Unterschrift des Bevollmächtigten)

\_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld „Vollmacht des Wahlberechtigten“ erfüllt diese Voraussetzung.

<sup>2)</sup> Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden.

**Wahlscheinantrag / Próstwa wo wólbny lisćik**

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. In diesen Fällen

1. den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

Tutu próstwu wo wólbny lisćik wupjelńće, podpisajće a wot-póscelće jenož, hdyž nochćeće w swojej wólbnej rumnosći wolić, ale w druhim wólbny m wobwodže swojeho wólbneho wokrjesa abo z listom. W tajkim padže

1. próstwu w čišćanym pismje abo z mašinu wupjelńće,
2. štož přiŕjechi, prošu nakřížikujće ,
3. póscelće próstwu w frankěrowanej wobalce (ze zapłaćenym portom) z póštu wróćo

An die  
Gemeinde / gmejnje \_\_\_\_\_

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines / Próstwa wo wudźělenje wólbneho lisćika**

Für die Landtagswahl am \_\_\_\_\_ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines  
Za wólby do krajneho sejma dnja \_\_\_\_\_ prošu wo wudźělenje wólbneho lisćika

- für mich / za sebje       als Vertreter für nachstehend genannte Person / jako zastupjer slědowaceje wosoby<sup>1)</sup>

Familienname, Vornamen / \_\_\_\_\_

swójbne mjeno/předmjeno/-je: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum / datum naroda: \_\_\_\_\_

Anschrift / adresa: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, čo. domu, póstowe čislo a město/wjes)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen / Wólbny lisćik a podložki za listowe wólby

- soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden / póscelće mi na horjeka podatu adresu  
 soll an mich an folgende Adresse geschickt werden / póscelće mi na slědowacu adresu:

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname / předmjeno a swójbne mjeno)

\_\_\_\_\_ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, čo. domu, póstowe čislo a město/wjes)

- wird abgeholt / sej wotewozmu.

- Es wird gebeten, das Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen Siedlungsgebiet.) / Prošu wo to, mi pokiwaj za listowe wólby w serbšćinje pósać. (To plaći jenož w sydlenkim rumje.)<sup>2)</sup>

(Datum / datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – des Bevollmächtigten / podpis wólbokmaneho abo – w padže zastupowanja – społnomócnjeneje wosoby)

**Vollmacht des Wahlberechtigten / Połnomóć wólbokmaneho**

Ich bevollmächtige / Społnomócnjam

- zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheines / k zapodaću próstwy wo wudźělenje wólbneho lisćika  
 zur Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen / k wotewzaću wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólby

Familienname, Vorname / swójbne mjeno, předmjeno: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer / dróha, čo. domu: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort / póstowe čislo, město/wjes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum / datum naroda: \_\_\_\_\_

(Datum / datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten / podpis wólbokmaneho)

**Erklärung des Bevollmächtigten (nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen) / Wobkrućenje społnomócnjeneje wosoby (nima wólbokmany/a wupjelńić)**

Hiermit versichere ich, / Z tym wobkrućam

Familienname, Vorname / mjeno, předmjeno: \_\_\_\_\_

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen / zo wjace hač štyrjoch wólbokmany při přewzaću podložkow njezastupuju a wobkrućam, zo sym je dóstał.

(Datum / datum) (Unterschrift des Bevollmächtigten / podpis społnomócnjeneje wosoby)

<sup>1)</sup> Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld „Vollmacht des Wahlberechtigten“ erfüllt diese Voraussetzung. / Štóž za někoho drugeho wo podložki prošy, dyrbi z pisomnej połnomocnu dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny (§ 23 wotrězk 1 porjada wo wólbach w kraju). Zapisk w polu „Połnomóć wólbokmaneho“ tute wuměnjnje spjelnja.

<sup>2)</sup> Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden. / Po § 43 sadže 2 porjada wo wólbach w kraju ma so tojpeno z pokiwami za wólby z listom wólbny lisćik w serbšćinje připožić, je-li wólbokmany w próstwy wo wólbny lisćik w serbšćinje wo to prosyť. Zwonka serbskeho sydlenkeho ruma móže so tutón dyk z formulara za próstwu šmórnyć.

**Bekanntmachung  
der Gemeinde \_\_\_\_\_  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Sächsischen Landtag  
am \_\_\_\_\_

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde

\_\_\_\_\_ für die Wahlbezirke der Gemeinde

wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der üblichen Dienststunden<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ (Ort der Einsichtnahme)<sup>2</sup>

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindeverwaltung<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_ Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum \_\_\_\_\_ eine Wahlbenachrichtigung.  
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

\_\_\_\_\_ (Nummer und Name)

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum \_\_\_\_\_) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum \_\_\_\_\_) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum \_\_\_\_\_ 16.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder (2. Tag vor der Wahl) elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben

im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:  
\_\_\_\_\_
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Postanschrift: \_\_\_\_\_).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Ort, Datum

Gemeindeverwaltung

<sup>1</sup> Ggf. Zeiten angeben.

<sup>2</sup> Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

<sup>3</sup> Nicht zutreffendes streichen.

<sup>4</sup> Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

**Wozjewjenje**  
**gmejny \_\_\_\_\_**  
**wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a wudźelenje wólbnych lisćikow**

za wólby do Sakskeho krajneho sejma  
dnja \_\_\_\_\_

1. Zapis wolerjow za wólby do krajneho sejma za gmejnu

\_\_\_\_\_

za wólbne wobwody gmejny

\_\_\_\_\_

budže w dobjě wot \_\_\_\_\_ do \_\_\_\_\_  
(20. do 16. dźeń do wólbow)

w běhu zwučenych službnych hodžin<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

(městno, hdžež so dohlad do podložkow poskići)<sup>2</sup>

wólbokmanym přistupny, zo móhli do njeho hladać. W tutej dobjě móže sej wólbokmany wučah ze zapisa wolerjow z datami wo swojej wosobje, kotraž zapis wobsahuje, wot gmejny žadać. Kóždy wólbokmany móže prawosć abo dospołnosć svojich datow w zapisu wolerjow přepruwować. Chce-li wólbokmany prawosć abo dospołnosć datow druhich w zapisu wolerjow registrowanych wosobow přepruwować, ma přeswědčiwje fakty přednjesć, dla kotrychž móhł zapis njeprawy abo njedospołny być. Prawo na přepruwowanje njewobsteji nastupajo daty wólbokmanych, kotraž maja w přizjewjenskim registrje noticu wo zawrjenju datow po § 51 wotrězku 1 zwjazkowego přizjewjenskeho registra.

Zapis wolerjow wjedže so w automatizowanej formje. Dohlad je z wotpowědnym elektroniskim nastrojom móžny.<sup>3</sup>

Wolić móže jenož, štož je w zapisu wolerjow registrowany abo ma wólbny lisćik.

2. Štóž ma zapis wolerjow za njeprawy abo njedospołny, móže wot 20. hač do 16. dnja do wólbow, najpozdžišo dnja \_\_\_\_\_ hač do \_\_\_\_\_ hodž.

(16. dźeń do wólbow)

w gmejnskim zarjedže<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_

přećiwnjenje zapodać.

Přećiwnjenje móže so podać pisomnje abo ertnje za protokol.

3. Wólbokmani, kotřiž su w zapisu wolerjow registrowani, dóstanu najpozdžišo dnja

\_\_\_\_\_ wólbnu zdžělenku.

(21. dźeń do wólbow)

Štóž wólbnu zdžělenku dóstał njeje, tola měni, zo je wólbokmany, dyrbi přećiwo zapisej wolerjow protestować, nochce-li so tomu wustajić, zo swoje wólbne prawo wukonjeć njemóže.

Wólbokmani, kotřiž buchu jenož na swójsku próstwu w zapisu wolerjow registrowani a kiž su wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólby hižo prosyli, wólbnu zdžělenku njedóstanu.

4. Štóž wólbny lisćik ma, móže so na wólbach we wólbny wokrjesu

\_\_\_\_\_

(číslo a mjeno)

- z **wotedaćom hłosa** w kóždejžkuli **wólbnej rumnosći** (wólbny wobwod) tutoho wólbneho wokrjesa

- abo přez wólby z listom

wobdžělić.

5. Wólbny lisćik dóstanje na wotpowědnu próstwu

5.1 wólbokmany, kiž **je** w zapisu wolerjow **registrowany**,

5.2 wólbokmany, kiž w zapisu wolerjow **registrowany njeje**,

- a) hdyž dopokaza, zo je bjez swójskeje winy posledni termin za zapodaće próstwy wo zapřijeće do zapisa wolerjow po § 16 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju (hač do \_\_\_\_\_) abo za protest přećiw zapisej wolerjow po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju (hač do \_\_\_\_\_) skomdžił,
- b) hdyž je jeho prawo na wobdźělenje na wólbach hakle po poslednim terminje za zapodaće próstwy po § 16 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju abo po poslednim terminje za zapodaće přećiwjenja po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju nastalo,
- c) hdyž bu jeho wólbne prawo w procesu přećiwjenja zwěścene a gmejna/město wo tym hakle po dokončenju zapisa wolerjow zhoni.

Wo wólbny lisćik móža wólbokmani, kiž su w zapisu wolerjow registrowani, hač do \_\_\_\_\_ 16.00 hodž., w gmejnskim zarjedže ertnje, pisomnje abo elektronisce

(2. džeń do wólbow)  
prosyć.

Při dopokazanym njejpakim schorjenju, dla kotrehož so wólbokmany do wólbneje rumnosće podač njemóže chiba jenož z njepricipějomyimi čěžemi, móže hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodž., wo wólbny lisćik prosyć.

Hdyž wólbokmany přeswědčiwje zaruča, zo wólbny lisćik, wo kotryž bě prosył, dóstał njeje, móže hač do dnja **do** wólbow, 12.00 hodž., nowy dóstać.

W zapisu wolerjow njeregistrowani wólbokmani móža z přičin, kiž so w 5.2 a do c podawaja, wo wudźělenje wólbneho lisćika hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodž., prosyć.

Štóž wo wólbny lisćik za druhu wosobu prosy, dyrbi z **pisomnej połnomocu** dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Zbrašeny wólbokmany móže sej při stajenju próstwy wot druheje wosoby pomhać dać.

6. Z wólbny lisćikom dóstanje wólbokmany

- hamtski hłosowanski lisćik wólbneho wokrjesa,
- hamtsku zelenu wólbnu wobalku,
- hamtsku žoťtu wobalku za wólbny list z adresu, na kotruž ma wólbny list póstać, a
- łopjeno z pokiwami za listowe wólby.

Wólbny lisćik a podložki za listowe wólby móže druha wosoba za wólbokmaneho jenož wotewzać, hdyž z pisomnej połnomocu dopokaza, zo smě podložki přijěć, a hdyž społnomócnjena wosoba wjace hač štyrjoch wólbokmany njezastupuje; tole ma gmejnskemu zarjadej do přijěća podložkow pisomnje wobkrućić. Je-li trjeba, ma społnomócnjena wosoba swój wupokaz předpołożić.

Při listowych wólbach ma woler wólbny list z hłosowanskim lisćikom a wólbny lisćikom sčasom na podate městno póstać, tak zo wólbny list najpozdžišo na dnju wólbow hač do 16.00 hodž. dóndže. Móže podložki tež na městnje wotedać, kotrež so na wólbny lisće podawa.

Pokiwky k prawu na škit datow

1. Je-li něchtó wo registrowanje w zapisu wolerjow prosył abo nastupajo prawosć abo dospołnosć zapisa wolerjow přećiwjenje zapodał, budu so jeho w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdźělanje próstwy resp. přećiwjenja wužiwać; § 16 a § 19 porjada wo wólbach w kraju.

Je-li něchtó próstwu wo wudźělenje wólbneho lisćika stajil abo ma-li połnomóc za próstwu wo wólbny lisćik a/abo wotewzaće wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólby, budu so w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdźělanje próstwy resp. pruwowanje społnomócnjeneje wosoby wužiwać, § 17 wotrězk 2 Sakskeho zakonja wo wólbach, §§ 22 do 24 porjada wo wólbach w kraju. Podaća we wobkrućenju społnomócnjeneje wosoby, zo při přijěću podložkow wjace hač štyrjoch wólbokmany njezastupuje, słuža pruwowanju, hač je społnomócnjena wosoba woprawnjena, wo wólbny lisćik prosyć resp. wólbny lisćik a podložki za listowe wólby přijěć, § 23 wotrězk 1 sada 6, § 24 wotrězk 6 porjada wo wólbach w kraju.

Gmejna wjedže zapis wo wudžělenych wólbnych lisćikach, § 24 wotrězk 7 porjada wo wólbach w kraju, zapis wo wólbnych lisćikach, kiž buchu jako njeplaćiwe deklarowane, § 24 wotrězk 8 sada 1 porjada wo wólbach w kraju, kaž tež zapis wo społnomócnjenych wosobach a wólbnych lisćikach, kotraž buchu jim přepodate, § 24 wotrězk 6 sada 4 porjada wo wólbach w kraju.

2. Nichtó njeje winowaty, swoje wosobinske daty spřístupnić. Próstwa wo zapřijeće do zapisa wolerjow, protest přećiwo zapisej wolerjow a próstwa wo wudžělenje wólbneho lisćika kaž tež wo wudžělenje resp. přepodaće wólbneho lisćika a podložkow za listowe wólby społnomócnjenej wosobje so bjez tutych podacow wobdžělać njemóže.
  3. Za wužiwanje podatych wosobinskich datow je horjeka mjenowana gmejna zamołwita. Kontaktne daty zamołwiteho za škit datow w zarjedže su: \_\_\_\_\_
  4. Při pohórškach dla zapowědženeho zapřijeća do zapisa wolerjow, dla wotpokazanja protesta přećiwo zapisej wolerjow abo zapowědženja wólbneho lisćika je přijimar wosobinskich datow wokrjesny nawoda wólbow (póstowa adresa: \_\_\_\_\_).
  5. Doba składowanja na wosobu so počahowacych datow, kiž buchu w zwisku ze zapisom wolerjow, zapisom wo wudžělenych wólbnych lisćikach, zapisom jako njeplaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikow a zapisom wo społnomócnjenych wosobach a jim přepodatych wólbnych lisćikach wužiwane, zložuje so na § 78 wotrězk 3 porjada wo wólbach w kraju: Zapisy wolerjow, zapisy wo wólbnych lisćikach, zapisy wo jako njeplaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikach a zapisy wo społnomócnjenych wosobach maja so šěsć měsacow po wólbach zničić, njeje-li krajny nawoda wólbow ničo drugeho postajił abo hdyž móhli za zarjadnišćo, kiž chłostajomne skutki přepytuje, při wujasnjenju chłostajomneho skutka w zwisku z wólbami wažne być.
  6. Sće-li zakonsce woprawnjeni/a, maće slědowace prawo:
    - prawo na informacije wo datach, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artiki 15 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
    - prawo na sporjedjenje njeprawych datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artiki 16 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
    - prawo na zhašenje datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artiki 17 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
    - prawo na wobmjezowanje wužiwanja datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artiki 18 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
- Wobmjezowanja rezultuja z předpisow k wólbnemu prawu, předewšěm předpisow wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a prawje na kopiju, § 17 wotrězk 1 Sakskeho wólbneho zakonja w zwisku z § 18 wotrězkom 2 a 3 porjada wo wólbach w kraju, z předpisow wo protesće a pohóršku nastupajo zapis wolerjow, § 19 porjada wo wólbach w kraju.
7. Jeli měniće, zo so Waše wosobinske daty po prawje njewužiwaja, móžeće so z pohórškom na Sakskeho zamołwiteho za škit datow wobročić (póstowa adresa: Sakski zamołwity za škit datow, PF 12 00 16, 01001 Drježdžany, e-mail: saechsdsb@slt.sachsen.de).

městno, datum

gmejnski zarjad

<sup>1</sup> ewtl. časy podać

<sup>2</sup> Za kóžde městno, hdžež je dohlad móžny, ma so podać, hač je tež bjez barjerow přistupne. Je-li wjacorych městnow, maja so wone a jim přidžělene wjesne džěle a podobne abo čisla wólbnych wobwodow podać.

<sup>3</sup> štož njepritrjechi, šmórnyč

<sup>4</sup> službne městno, twarjenje a stwu podać

Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_  
Landkreis \_\_\_\_\_  
Wahlkreis \_\_\_\_\_

Wahlbezirk \_\_\_\_\_

### Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl zum Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind nach §§ 12 bis 16 LWO für die Wahl zum Sächsischen Landtag eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 11 SächsWahlG und sind nicht nach § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.<sup>1)</sup>

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.<sup>1)</sup>

Das Wählerverzeichnis umfasst \_\_\_\_\_ Blätter.

Kennbuchstabe		Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 LWO <sup>2)</sup>	Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LWO <sup>3)</sup>
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) _____ Personen	_____ Personen	_____ Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) _____ Personen	_____ Personen	_____ Personen
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen _____ Personen	_____ Personen	_____ Personen
		(Ort) den _____	(Ort) den _____
		Der Wahlvorsteher _____	Der Wahlvorsteher _____

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

<sup>3)</sup> Nur ausfüllen, wenn am Wahltag an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

## Wahlschein

<b>Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt</b>	
Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am _____	
Adresse _____ _____ _____	<b>Nur gültig für den Wahlkreis</b> _____ Wahlschein-Nr. _____ Wählerverzeichnis-Nr. _____ oder <input type="checkbox"/> <sup>1)</sup> Wahlschein gemäß § 22 Absatz 2 LWO vorgesehener Wahlbezirk _____
geboren am _____	
<sup>2)</sup> wohnhaft (Straße, Hausnummer) _____ (Postleitzahl, Wohnort) _____	
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben angegebenen Wahlkreis teilnehmen	
1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises <b>oder</b>	
2. durch Briefwahl. _____, den _____	
(Dienstsiegel)	_____ (Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde - entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -)
<b>Achtung Briefwähler!</b>	
Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.	
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl <sup>3)</sup>	
Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt, dass	
<input type="checkbox"/> <sup>4)</sup> ich den beigefügten Stimmzettel <u>persönlich</u> gekennzeichnet habe.	
<input type="checkbox"/> <sup>4)</sup> ich, _____ (Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift)	
_____	
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift)	
den beigefügten Stimmzettel <u>als Hilfsperson</u> gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet habe.	
Unterschrift des Wählers oder der Hilfsperson	
_____, den _____	_____
(Ort)	(Datum) (Vor- und Familienname)

<sup>1)</sup> Falls erforderlich, von der Gemeinde ankreuzen.

<sup>2)</sup> Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt.

<sup>3)</sup> Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

<sup>4)</sup> Zutreffendes ankreuzen. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung erlangt, verpflichtet.

## Wahlschein/Wólbny lisćik

<b>Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt/Wólbne lisćiki, kiž su so zhubili, so njenarunaja</b>	
Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am/Wólbny lisćik za wólbny k Saksckemu krajnemu sejmej dnja _____	
Adresse/adresa _____ _____ _____	<b>Nur gültig für den Wahlkreis/ Plaći jenož za wólbny wokrjes</b> _____ Wahlschein-Nr./Wólbny lisćik č. _____ Wählerverzeichnis-Nr./Zapis wolerjow č. _____ oder/abo <input type="checkbox"/> <sup>1)</sup> Wahlschein gem. § 22 Absatz 2 LWO/ wólbny lisćik po § 22 wotrězk 2 LWO vorgesehener Wahlbezirk/předwidžany wólbny wobwod _____
geboren am/rodź. dnja _____	
<sup>2)</sup> wohnhaft/bydlacy/a w (Straße, Hausnummer/dróha, č. domu) _____ (Postleitzahl, Wohnort/póstowe č., městno) _____	
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben angegebenen Wahlkreis teilnehmen 1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises <b>oder</b> 2. durch Briefwahl. _____, den/dnja _____ (Dienstsiegel)	móže so z tutym wólbny lisćikom na wólbach w horjeka mjenowanym wólbny wokrjesu wobdźělić 1. hdyž je wotedał/a wólbny lisćik a předpoložil/a personalny wupokaz abo pućowanski pas, a to w kóždymžkuli wólbny wobwodže horjeka mjenowaneho wólbneho wokrjesa <b>abo</b> 2. přez listowe wólbny _____ (Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde - entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -)
<b>Achtung Briefwähler!</b> Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.  Versicherung an Eides statt zur Briefwahl <sup>3)</sup> /Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam <sup>3)</sup>  Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt, dass/ Wobkrućam město přisahi, znajo sčěwki wopačneho wobkrućenja, zo  <input type="checkbox"/> <sup>4)</sup> ich den beigefügten Stimmzettel <u>persönlich</u> gekennzeichnet habe./sym ja připožony hłosowanski lisćik <u>wosobinsce</u> woznamjenił/a.  <input type="checkbox"/> <sup>4)</sup> ich./sym ja _____ (Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift/předmjeno a swójbne mjeno pomocneje wosoby w blokowym pismje) _____ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson/dróha, č. domu, póstowe čisło, městno bydlenja pomocneje wosoby)  den beigefügten Stimmzettel <u>als Hilfsperson</u> gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet habe./ připožony hłosowanski lisćik <u>jako pomocna wosoba</u> po jasnje wuprajenej woli wolerja woznamjenił/a.  _____, den/dnja _____ (Ort/ městno) (Datum) (Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno)	<b>Kedźbu, listowi wolerjo!</b> Slědowace „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“ prošu nic wottrahać. Wone słuša k wólbnemu lisćikej a ma so wuhotować z městnom, datumom a podpismom.  _____ Unterschrift des Wählers oder der Hilfsperson/ podpismo wolerja/pomocneje wosoby

<sup>1)</sup> Falls erforderlich, von der Gemeinde ankreuzen.

<sup>2)</sup> Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt.

<sup>3)</sup> Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

<sup>4)</sup> Zutreffendes ankreuzen. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung erlangt, verpflichtet.

<sup>5)</sup> Na chlostajomnosć wopačneho wobkrućenja město přisahi so pokazuje.

<sup>6)</sup> Štož přitrjechi, nakřižować. Wolerjo, kotřiž njemóža čitać abo kotřiž su přez čelny brach zadźěwani, hłosowanski lisćik woznamjenić, móža to z pomocu drugeje wosoby činić; tuta dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Tuta podpisuje tež „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“. Pomocna wosoba je zawjazana k mjelčenju wo tym, štož přez pomocnu službu zhoni.

**Vorderseite des Wahlumschlages für die Briefwahl**  
(DIN C 6) grün

**Wahl zum Sächsischen Landtag**

**Wahlumschlag**

für die Briefwahl

In diesen Wahlumschlag  
**nur den Stimmzettel** einlegen  
dann den Wahlumschlag **zukleben.**

**Rückseite des Wahlumschlages für die Briefwahl**

In diesen Wahlumschlag  
nur den **Stimmzettel** einlegen  
und **zukleben.**

Danach

- den **kleineren verschlossenen** Wahlumschlag

und

- den **Wahlschein** mit der unterschriebenen  
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den **größeren gelben**  
Wahlbriefumschlag einlegen.

**Vorderseite des Wahlumschlages für die Briefwahl deutsch/sorbisch**  
(DIN C6) grün

**Wahl zum Sächsischen Landtag**  
**Wahlumschlag**  
für die Briefwahl

In diesen Wahlumschlag  
**nur den Stimmzettel** einlegen  
dann den Wahlumschlag **zukleben**.

**Wólby do Sakskeho krajneho sejma**  
**Wólbna wobalka**  
za listowe wólby

Do tuteje wólbneje wobalki  
**jenož hłosowanski lisćik** tyknýc,  
potom wólbnu wobalku **zalěpic**.

**Rückseite des Wahlumschlages für die Briefwahl deutsch/sorbisch**

In diesen Wahlumschlag  
nur den **Stimmzettel** einlegen  
und **zukleben**.

Danach

- den **kleineren verschlossenen**  
Wahlumschlag

und

- den **Wahlschein** mit der  
unterschiedenen Versicherung an Eides  
statt zur Briefwahl

in den **größeren gelben**  
Wahlbriefumschlag einlegen.

Do tuteje wólbneje wobalki  
jenož **hłosowanski lisćik** tyknýc  
a **zalěpic**.

Potom

- **mjeńšu začinjenu** wólbnu wobalku

a

- **wólbny lisćik** z podpisanym  
wobkrućenjom město přisahi k listowym  
wólbam

do **wjetšeho žolteho**  
wólbneho kuwerta tyknýc.

**Vorderseite des Wahlbriefumschlages<sup>1)</sup>**  
(etwa 12 x 17,6 cm) gelb

Ausgabestelle:	_____	
	(Gemeinde, Ort)	
Wahlschein-Nr.:	_____	2)
Wahlbezirk:	_____	2)
		Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch .....3)
<b>Wahlbrief</b>		
An: 4)		
_____		
_____		
_____		

**Rückseite des Wahlbriefumschlages**

In diesen Wahlbriefumschlag

den **Wahlschein**  
mit der **unterschriebenen** Versicherung an Eides statt  
und  
den **verschlossenen Wahlumschlag** mit dem darin  
befindlichen Stimmzettel

einlegen.

Dann den Wahlbriefumschlag **zukleben**.

<sup>1)</sup> Es ist auf Maschinenlesbarkeit zu achten.

<sup>2)</sup> Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk müssen angegeben sein.

<sup>3)</sup> Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

<sup>4)</sup> Anschrift der Stelle angeben, bei der nach § 53 Abs. 2 LWO die Wahlbriefe eingehen müssen.

## Vorderseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch

(etwa 12 x 17,6 cm) gelb

Ausgabestelle/Městno wudaća: \_\_\_\_\_  
(Gemeinde, Ort)

Wahlschein-Nr./Wólbný lisćik čo.: \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>

Wahlbezirk/Wólbný wobwod: \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>

Unentgeltlich  
innerhalb der  
Bundesrepublik  
Deutschland bei  
Versendung durch/  
Darmotnje na  
teritoriju  
Zwjazkoweje  
republiki Němskeje  
při wotpóslanju z  
.....<sup>3)</sup>

### Wahlbrief/Wólbný list

An:<sup>4)</sup>

---

---

---

## Rückseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch

In diesen Wahlbriefumschlag  
den **Wahlschein**  
mit der **unterschiedenen** Versicherung  
an Eides statt  
und  
den **verschlossenen Wahlumschlag** mit  
dem darin befindlichen Stimmzettel  
einlegen.

Dann den Wahlbriefumschlag **zukleben**.

Do tutoho wólbného kuwerta  
**wólbný lisćik**  
z **podpisanym** wobkrućenjom město  
přisahi  
a  
**začinjenu wólbnu wobalku**  
z hłosowanskim lisćikom w njej  
tyknyć.

Potom wólbný kuwert **zalěpic**.

<sup>1)</sup> Es ist auf Maschinenlesbarkeit zu achten.

<sup>2)</sup> Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk müssen angegeben sein.

<sup>3)</sup> Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

<sup>4)</sup> Anschrift der Stelle angeben, bei der nach § 53 Abs. 2 LWO die Wahlbriefe eingehen müssen.

## Merkblatt zur Briefwahl

**Sehr geehrte Wählerin!**  
**Sehr geehrter Wähler!**

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen kleineren grünen Wahlumschlag,
4. den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen:

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises

**oder**

2. gegen **Abgabe oder Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle durch **Briefwahl**. Dazu bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ beachten!

Nach § 13 Abs. 4 des Sächsischen Wahlgesetzes darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

---

### Wichtige Hinweise für Briefwähler

1. Den Stimmzettel **persönlich** und **unbeobachtet** kennzeichnen. Sie haben **zwei** Stimmen: links die Direktstimme und rechts die Listenstimme.
2. Den gekennzeichneten Stimmzettel **unbeobachtet** in den **kleineren grünen** Wahlumschlag legen und diesen verschließen.
3. Die in der unteren Hälfte des Wahlscheines vorgedruckte „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ unterschreiben und mit Ort und Datum versehen.
4. Wähler die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
5. Den verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den **größeren gelben** Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen.
6. Den verschlossenen Wahlbrief **rechtzeitig** absenden oder bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben. **Wahlbriefe, die nicht bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!**

**Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief spätestens am dritten Werktag vor der Wahl (\_\_\_\_\_), bei entfernt liegenden Orten noch früher bei .....1) eingeliefert werden. Der Wahlbrief muss nicht frei gemacht werden. Nur wenn eine besondere Beförderungsform gewünscht wird, muss das dafür fällige zusätzliche Entgelt durch Briefmarken oder Freistempelaufdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden.

**Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der gelben Farbe durch die Post ins Ausland befördern zu lassen, kann er den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

1) Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

## Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache

**Česćena wolerka!  
Česćeny wolerjo!**

W přiłoze Wam sćełemy podložki za wólby k \_\_\_\_ Sakskemu krajnemu sejmej we wólbny wokrjesu, kotryž je na wólbny lisćiku mjenowany, a to:

1. wólbny lisćik,
2. hamtski hłosowanski lisćik,
3. hamtsku mjeńšu zelenu wólbnu wobalku,
4. hamtski žolty wólbny kuwert.

Móžeće so na wólbach wobdźělić:

1. hdyž **wotedaće wólbny lisćik** a hdyž předpołożiće personalny wupokaz abo pućowanski pas, přez **wotedaće hłosa we wólbnej rumnosći**, a to w kóždymžkuli wólbny wobwodže wólbneho wokrjesa, kiž je mjenowany na wólbny lisćiku,

**abo**

2. hdyž **wotedaće abo pósćeleće wólbny lisćik** na za Was přisłušne, na wólbny kuwerće mjenowane městno we formje listowych wólbow. K tomu prošu sčehowace „Ważne pokiwy za listowych wolerjow“ wobkedźbować.

Po § 13 wotr. 4 Sakskeho zakonja wo wólbach smě kóždy wólbokmany swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Štóž bjez woprawnjenja woli abo njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfałšuje abo spyta, tajki skutk přewjesć, so po § 107a wotr. 1 a 3 Chłostanskeho zakonika pochłosta z jastwom hač do 5 lět abo z pjenježnej pokutu.

---

### Ważne pokiwy za listowych wolerjow

1. Woznamjeńće Waš hłosowanski lisćik **wosobinsce a njewobkedźbowany**. Maće dwaj hłosaj: nalěwo direktny hłós a naprawo lisćinowy hłós.
2. Woznamjenjeny hłosowanski lisćik **njewobkedźbowany do mjeńšeje zeleneje** wólbneje wobalki tyknýc a tutu začinić.
3. W delnej połožcy wólbneho lisćika čišćane „**Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam**“ podpisać a městno a datum zasadzić.
4. Wolerjo, kotřiž njemóža čitać abo čělnych brachow dla njejsu w stawje, hłosowanski lisćik sami woznamjenić, móža při tym pomoc druheje wosoby wužiwać; tuta dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Tuta podpisuje tež „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“.
5. Začinjenu wólbnu wobalku hromadže z podpisanym wólbny lisćikom do **wjetšeho žolteho** wólbneho kuwerta tyknýc a tutón začinić.
6. Začinjeny wólbny list **sčasom** wotpósłać abo na městnje, kotrež je na wólbny kuwerće mjenowane, wotedać. **Wólbne listy, kotrež njedónđu hač do wólbneho dnja, 16 hodź., na přislušnym městnje, so wjace njewobkedźbuja!**

**W Zwjazkowej republice Němskej** měł so wólbny list najpozdzišo na třecim džělowym dnju do wólbow (\_\_\_\_\_), z wotležanych městnosćow hišće prjedy, pola .....1) zapodać. Wólbny list njetrjeba so frankěrować. Přeje-li so wosebita forma póstowego transporta tak dyrbi so za to trěbny přidatny pjenjez w formje listowych znamkow abo frankěrowanskeho kołka na wólbny lisće zapłaćić.

**Zwonka Zwjazkoweje republiki Němskeje** měł so wólbny list po móžnosći bórže a při woknješku póstowego hamta wotedać a so žadać transport přez powětrowy póst. Wólbny list dyrbi so jako listowa posyłka mjezynarodneje póstoweje služby dospołnje frankěrować. Tohodla dyrbi so za wólbny list w kraju wotpósłanja žadany popłatk zapłaćić. Na wólbny lisće spody adresy podać kraj, do kotrehož ma so pósłać: „ALLEMAGNE“ abo „GERMANY“. Jeli ma wólbokmany wobmyslenja, wólbny list jeho woznamjenjenja dla a žolteje barby dla přez póst we wukraju transportować dać, móže wón wólbny list do neutralneho kuwerta tyknýc a tutón pola pósta wotedać.

1) Póstowe předewzaće/předewzaća, kotremuž/kotrymž je krajny načolnik wólbow nadawk darmotneho posředkowanja dowěrić.

An den Kreiswahlleiter

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Kreiswahlvorschlag

der (Name der Partei mit Kurzbezeichnung) \_\_\_\_\_

des/der (Kennwort des anderen Wahlvorschlages) \_\_\_\_\_

für die Wahl zum Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

im Wahlkreis (Name und Nummer) \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 30 LWO wird als Bewerber vorgeschlagen:

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Beruf oder Stand: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung): \_\_\_\_\_

Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag ist:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Dem Kreiswahlvorschlag sind als Anlagen beigefügt:

1. Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,
2. \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,<sup>1)</sup>
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,<sup>2)</sup>
4. Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

_____ (Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)	_____ (Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)	_____ (Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)
_____ (Funktion)	_____ (Funktion)	_____ (Funktion)

(Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein oder es muss der Nachweis beigefügt werden, dass dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen i.S.d. § 20 Abs. 3 SächsWahlG haben drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag zu leisten. Anstelle der Funktion sind hier Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) dieser Unterzeichner anzugeben.)

<sup>1)</sup> Nur bei Kreiswahlvorschlägen i.S.d. § 20 Abs. 3 SächsWahlG und bei Kreiswahlvorschlägen von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.

<sup>2)</sup> Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien.

**Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages**  
(Vollständig in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Ich

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Beruf oder Stand: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

stimme meiner Benennung als Bewerber im Kreiswahlvorschlag

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

im Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Nummer und Name des Wahlkreises)

für die Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag unwiderruflich zu.

Ich habe für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben.

<sup>1)</sup> Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerber auf der Landesliste der \_\_\_\_\_ zugestimmt.  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

---

**Bescheinigung der Wählbarkeit**  
für die Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

Der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14 SächsWahlG.

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

<sup>1)</sup> Ankreuzen, falls dies zutrifft.

<sup>2)</sup> Streichen, wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt.

*Rückseite des Formblatts für die Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags*  
**Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nach § 20 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes und Ihre Wählbarkeit nach § 14 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 20, 25 und 26 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung im Kreiswahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei, sonstige politische Vereinigung oder der Einzelbewerber (\_\_\_\_\_)

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Kreiswahlleiter (Postanschrift: \_\_\_\_\_) und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter \_\_\_\_\_).  
Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der mit der Zustimmungserklärung und der Wählbarkeitsbescheinigung verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 bis 25 des Sächsischen Wahlgesetzes möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

---

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen

Anlage 10  
(zu § 30 Absatz 4 Nummer 3)

Felder bitte ausfüllen oder  ankreuzen  
Alle Angaben in Maschinen- oder Druckschrift

**Niederschrift<sup>1</sup>**  
**über die Mitglieder-/Vertreterversammlung<sup>2</sup>**  
**zur Aufstellung des Direktkandidaten**

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für den Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Nummer und Name des Wahlkreises)

zur Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag

\_\_\_\_\_ (einberufende Stelle der Partei)

hatte am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_  
(Form der Einladung)

- eine – gemeinsame –<sup>2</sup> Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis  
(Mitgliederversammlung zur Wahl eines Direktkandidaten ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)
- die Mitglieder der – gemeinsamen –<sup>2</sup> besonderen Vertreterversammlung  
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 21 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes für die Aufstellung des Direktkandidaten gewählt worden sind.)
- die Mitglieder der – gemeinsamen –<sup>2</sup> allgemeinen Vertreterversammlung  
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes gewählte Versammlung.)

(Gemeinsame Mitgliederversammlung oder gemeinsame Vertreterversammlung zur Wahl mehrerer Direktkandidaten ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in mehreren Wahlkreisen wahlberechtigten Mitglieder, wenn gemäß § 21 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes die Wahlkreise die Grenze eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt nicht durchschneiden.)<sup>1</sup>

auf den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr,  
nach \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

- zum Zwecke der Aufstellung eines Direktkandidaten  
 zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung eines Direktkandidaten einberufen.

Erschienen waren \_\_\_\_\_ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter.<sup>2,3</sup>  
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 für die besondere Vertreterversammlung  
 für die allgemeine Vertreterversammlung gewählt worden sind;<sup>4</sup>
2.  dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;  
 dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3.  dass nach der Satzung der Partei

- dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
- dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

als Bewerber gewählt ist, wer<sup>5</sup> \_\_\_\_\_

4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat;
5. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
6. dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

1. \_\_\_\_\_
  2. \_\_\_\_\_
  3. \_\_\_\_\_
- (Familiennamen, Vornamen, Anschriften)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen des von ihnen gewünschten Bewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

- |    |       |       |         |
|----|-------|-------|---------|
| 1. | _____ | _____ | Stimmen |
| 2. | _____ | _____ | Stimmen |
| 3. | _____ | _____ | Stimmen |
- (Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_

Zusammen: \_\_\_\_\_

Hiernach hat \_\_\_\_\_ - keiner der Vorgeschlagenen<sup>2)</sup> die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

Im 2. Wahlgang<sup>6</sup> wurde zwischen folgenden Bewerbern in gleicher Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt:

1. \_\_\_\_\_ und 2. \_\_\_\_\_
- (Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

Dabei erhielten:

- |    |       |       |         |
|----|-------|-------|---------|
| 1. | _____ | _____ | Stimmen |
| 2. | _____ | _____ | Stimmen |
- (Familiennamen und Vornamen der Bewerber)

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_

Zusammen: \_\_\_\_\_

Hiernach ist als Direktkandidat gewählt: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Familiennamen, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Aufstellung des Direktkandidaten in geheimer Wahl erfolgt ist, alle stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt waren und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

- \_\_\_\_\_  
1 Bei Aufstellung von Bewerbern gemäß § 21 Absatz 2 SächsWahlG ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.  
2 Nichtzutreffendes streichen.  
3 Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.  
4 Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt.  
5 Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.  
6 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

### Versicherung an Eides statt

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises

\_\_\_\_\_  
(Nummer und Name)

#### an Eides statt,

1. dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung<sup>1</sup> der

\_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

im Wahlkreis \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Ort)

in geheimer Abstimmung beschlossen hat,

\_\_\_\_\_  
(Familiename, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der vorbezeichneten Partei für den oben genannten Wahlkreis zur Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag zu benennen;

2. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;

3. dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Leiter der Versammlung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Die von der Versammlung bestimmten  
2 Teilnehmer

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift  
und eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn der Unterzeichner sie eigenhändig geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterstützungsunterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel der Dienststelle  
des Kreiswahlleiters)

Ausgegeben

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Kreiswahlleiter

### Unterstützungsunterschrift

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages)

bei der Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag

in dem \_\_\_\_\_  
(Familienname, Vornamen des Bewerbers)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift - Hauptwohnung oder Erreichbarkeitsanschrift -)

als Bewerber im Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Nummer und Name des Wahlkreises)

benannt ist.

Für den Fall der Nichtanerkennung der o.g. Vereinigung als Partei unterstütze ich den Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort: \_\_\_\_\_  
(Kennwort des Kreiswahlvorschlages)

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung) \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(eigenhändige Unterschrift)

### Datenschutzhinweise auf der Rückseite

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2)</sup>

Der vorstehende Unterzeichner ist im oben bezeichneten Wahlkreis nach § 11 SächsWahlG wahlberechtigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

<sup>1)</sup> Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will.

<sup>2)</sup> Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

*Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)*  
**Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 20, 25 und 26 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Kreiswahlvorschlag der Partei, der sonstigen politischen Vereinigung oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, sonstige politische Vereinigung oder der Einzelbewerber (\_\_\_\_\_)<sup>1</sup>.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Kreiswahlleiter (Postanschrift: \_\_\_\_\_) und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter \_\_\_\_\_).  
Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

<sup>1</sup>Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**  
**zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge**  
**für die Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

I. Zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Sächsischen Landtag  
am \_\_\_\_\_ im Wahlkreis \_\_\_\_\_  
(Nummer und Name des Wahlkreises)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen. Es waren erschienen:

1. \_\_\_\_\_ als – stellvertretender – Vorsitzender
2. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
3. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
4. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
5. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
6. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
7. \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren hinzugezogen:

\_\_\_\_\_ als Schriftführer,  
\_\_\_\_\_ und  
\_\_\_\_\_ als Hilfskräfte.

Als Vertrauenspersonen für die Kreiswahlvorschläge waren erschienen:

1. Für \_\_\_\_\_  
–  
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)  
\_\_\_\_\_  
–  
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

usw.

II. Der Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die Sitzung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 2 LWO bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich – telefonisch – geladen worden sind.

III. Der Vorsitzende legte dem Ausschuss folgende Kreiswahlvorschläge vor und berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung:

1. \_\_\_\_\_ eingegangen am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr  
usw.

IV. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Kreiswahlvorschlag – folgende Kreiswahlvorschläge – verspätet eingegangen ist/sind:

1. \_\_\_\_\_ eingegangen am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr  
usw.

Die erschienene(n) Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Kreiswahlvorschlages/Kreiswahlvorschläge wurde(n) gehört.

Der Kreiswahlausschuss wies diese(n) Kreiswahlvorschlag/Kreiswahlvorschläge durch Beschluss zurück.

V. Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich keine/folgende Mängel

\_\_\_\_\_  
(Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels)

Zu den festgestellten Mängeln wurde(n) die erschienene(n) Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Kreiswahlvorschlages/Kreiswahlvorschläge gehört.

Aufgrund dieser Mängel beschloss der Kreiswahlausschuss, folgende(n) Kreiswahlvorschlag/Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

1. \_\_\_\_\_  
usw.

VI. Die Namen/Die Kurzbezeichnungen der Parteien \_\_\_\_\_ gaben zu Verwechslungen Anlass.

Bei dem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 SächsWahlG) \_\_\_\_\_ fehlte das Kennwort – war das Kennwort geeignet, Verwechslungen hervorzurufen – erweckte das Kennwort den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei.

Die erschienene(n) Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Kreiswahlvorschlages/Kreiswahlvorschläge wurde(n) dazu gehört.

Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloss der Kreiswahlausschuss,

- dem Kreiswahlvorschlag \_\_\_\_\_ folgende

Unterscheidungsbezeichnung beizufügen: \_\_\_\_\_

- dem Kreiswahlvorschlag \_\_\_\_\_ den Bewerbernamen als Kennwort zu geben.

VII. Der Kreiswahlausschuss beschloss sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

1. Kreiswahlvorschlag der

\_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vornamen des Bewerbers)

\_\_\_\_\_  
(Beruf oder Stand)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum, Geburtsort)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift – Hauptwohnung –)

usw.

VIII. Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses erfolgte einstimmig – mit Stimmenmehrheit./Bei Stimmengleichheit im Kreiswahlausschuss gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Sitzung, Beratung und Entscheidung waren öffentlich (§ 9 Abs. 1 SächsWahlG). Der Kreiswahlleiter gab die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

IX. Die Niederschrift wurde vorgelesen und von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses genehmigt.

Der Kreiswahlleiter

Die Beisitzer

_____	1.	_____
	2.	_____
Der Schriftführer	3.	_____
_____	4.	_____
	5.	_____
	6.	_____

An den  
Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen  
Macherstr. 63  
01917 Kamenz

## Landesliste

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 18 ff. SächsWahlG und des § 35 LWO werden als Bewerber vorgeschlagen:<sup>1)</sup>

Lfd. Nr.	Familienname Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1				
2				

usw.

Vertrauensperson für die Landesliste ist:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

Der Landesliste sind als Anlagen beigefügt:

1. \_\_\_\_\_ Zustimmungserklärungen mit Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
2. \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,<sup>2)</sup>
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,
4. schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Funktion)

\_\_\_\_\_  
(Funktion)

\_\_\_\_\_  
(Funktion)

(Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss die Landesliste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Sachsen liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.)

<sup>1)</sup> Die Bewerber können unter Verwendung dieses Schemas in einer Anlage ausgeführt werden, die fest mit dem Vordruck zu verbinden ist.

<sup>2)</sup> Nur bei Landeslisten von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.

**Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste**  
(Vollständig und in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Ich

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Beruf oder Stand: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

stimme meiner Benennung als Bewerber in der Landesliste der

\_\_\_\_\_

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag unwiderruflich zu.

Ich habe für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben.

<sup>1)</sup> Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerber in dem Kreiswahlvorschlag der

\_\_\_\_\_

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)

für den Wahlkreis \_\_\_\_\_

(Nummer und Name des Wahlkreises)

zugestimmt.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(eigenhändige Unterschrift)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

---

**Bescheinigung der Wählbarkeit**  
für die Wahl zum \_\_\_ Sächsischen Landtag am \_\_\_\_\_

Der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14 SächsWahlG.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

<sup>1)</sup> Ankreuzen, falls dies zutrifft.

<sup>2)</sup> Streichen, wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt.

*Rückseite des Formblatts für die Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste*  
**Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber der Landesliste nach § 27 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes und Ihre Wählbarkeit nach § 14 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 27 und 28 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 35, 36 und 37 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung in der Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei (\_\_\_\_\_)<sup>1</sup>.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Landeswahlleiter (Postanschrift: Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter). Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerber einer Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 23 bis 25 des Sächsischen Wahlgesetzes möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

---

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen

Felder bitte ausfüllen oder ☒ ankreuzen.  
Alle Angaben in Maschinen- oder Druckschrift

**Niederschrift  
über die Mitglieder-/Vertreterversammlung<sup>1</sup>  
zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste**

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

zur Wahl zum \_\_\_\_ Sächsischen Landtag

\_\_\_\_\_ (einberufende Stelle der Partei)

hatte am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_  
(Form der Einladung)

- eine Mitgliederversammlung der Partei im Freistaat Sachsen  
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Landesliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Freistaat Sachsen zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)
- die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung  
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes im Freistaat Sachsen für die Aufstellung der Bewerber gewählt worden sind.)
- die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung  
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes gewählte Versammlung.)

auf den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr,

nach \_\_\_\_\_  
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)

- zur Aufstellung einer Landesliste  
 zur Änderung einer Landesliste  
einberufen.

Erschienen waren \_\_\_\_\_ stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter.<sup>1. 2</sup>  
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Land  
in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 für die besondere Vertreterversammlung  
 für die allgemeine Vertreterversammlung  
gewählt worden sind;<sup>3</sup>
2.  dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist  
 dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3.  dass nach der Satzung der Partei  
 dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen  
 dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

als Bewerber gewählt ist, wer<sup>4</sup> \_\_\_\_\_

4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat;
5. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
6. dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber

1. Nr. \_\_\_\_\_ einzeln
2. Nr. \_\_\_\_\_ gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben.

Die Wahl ergab, dass für die Landesliste folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:<sup>5</sup>

Lfd. Nr.	Familienname Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsdatum Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Ort
1				
2				

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. \_\_\_\_ bis Nr. \_\_\_\_ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer Wahl erfolgt ist, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
 eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
 eigenhändige Unterschrift)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmer hervorgehen.

<sup>3</sup> Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt.

<sup>4</sup> Wahlverfahren angeben (z. B. einfache, absolute Mehrheit)

<sup>5</sup> Die Bewerber können unter Verwendung des nachfolgenden Schemas in einer Anlage aufgeführt werden, die fest mit der Niederschrift zu verbinden ist.

### Versicherung an Eides statt

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt dem Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen

#### an Eides statt,

1. dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung<sup>1</sup>der

\_\_\_\_\_ (Name der Partei und Kurzbezeichnung)

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ (Ort)

die Bewerber für die Landesliste der vorbezeichneten Partei und ihre Reihenfolge auf der Landesliste zur Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag in geheimer Abstimmung festgelegt hat;

2. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;  
3. dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten  
2 Teilnehmer

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift  
und eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und  
eigenhändige Unterschrift)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn der Unterzeichner sie eigenhändig geleistet hat. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel der Dienststelle  
des Landeswahlleiters)

Ausgegeben

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Landeswahlleiter

### Unterstützungsunterschrift (Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung) \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(eigenhändige Unterschrift)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

---

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2)</sup>

Der vorstehende Unterzeichner ist nach § 11 SächsWahlG wahlberechtigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

<sup>1)</sup> Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will.

<sup>2)</sup> Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

*Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)*  
**Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste nach § 27 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 27 und 28 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 35, 36, und 37 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für die Landesliste der Partei ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei (\_\_\_\_\_)<sup>1</sup>.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Landeswahlleiter (Postanschrift: Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter). Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

---

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen

Stimmzettelmuster  
- Mindestens DIN A4 -

**Stimmzettel**  
für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_

## Sie haben 2 Stimmen



**hier 1 Stimme**

für die Wahl  
einer/eines  
Wahlkreisabgeordneten

### Direktstimme



**hier 1 Stimme**

für die Wahl  
einer Landesliste (Partei)  
- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze  
insgesamt auf die einzelnen Parteien -

### Listenstimme

<b>1</b>	<b>Schmidt, Matthias</b> Diplomingenieur  Dresden	<b>CDU</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
<b>2</b>	<b>Richter, Anja</b> Studentin  Dresden	<b>PDS</b> Partei des Demokratischen Sozialismus	<input type="radio"/>
<b>3</b>	<b>Schulze, Bernd</b> Dreher  Dresden	<b>SPD</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
<b>4</b>	<b>Sommer, Brigitte</b> Mitglied des Sächsischen Landtages  Dresden	<b>GRÜNE</b> BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
<b>5</b>	<b>Dr. Müller-Vorberger, Susanne</b> Rechtsanwältin  Dresden	<b>FDP</b> Freie Demokratische Partei – Die Liberalen	<input type="radio"/>
<b>7</b>	<b>Kasper, Johannes</b> Bäcker  Dresden	Wählergruppe Kasper	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	<b>CDU</b>	Christlich Demokratische Union Deutschlands  Markus Karg, Karin Becker, Anke Liebold, Dirk Heyer, Verena Bochmann-Paul	<b>1</b>
<input type="radio"/>	<b>PDS</b>	Partei des Demokratischen Sozialismus  Andreas Frey, Carsten Schmidt, Mandy Meier, Arthur Winter, Tom Müller	<b>2</b>
<input type="radio"/>	<b>SPD</b>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands  Uwe Anders, Manfred Bauer, Annegret Süß, Heike Engel, Thomas Moritz	<b>3</b>
<input type="radio"/>	<b>GRÜNE</b>	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  Katrin Schulze-Grün, Claus Hofmeister, Anette Schön, Tobias Heinz, Martin Zeh	<b>4</b>
<input type="radio"/>	<b>FDP</b>	Freie Demokratische Partei – Die Liberalen  Katja Hansen, Peter Meyer, Frederic Witt, Sonja Adam, Sabine vom Berg	<b>5</b>
<input type="radio"/>	<b>PBC</b>	Partei Bibeltreuer Christen  Ursula Frantz, Hans-Theo Kaufmann, Albert Klein, Rudi Hoffmann, Pia Sauer	<b>6</b>

## Wahlbekanntmachung

1. Am \_\_\_\_\_ findet die

### Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde<sup>1</sup> bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in \_\_\_\_\_ eingerichtet und ist barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup>.

Die Gemeinde<sup>3</sup> ist in folgende \_\_\_\_\_ Wahlbezirke eingeteilt:  
(Zahl)

Wahlbezirk 1: \_\_\_\_\_

Wahlraum: \_\_\_\_\_, barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup>

Wahlbezirk 2: \_\_\_\_\_

Wahlraum: \_\_\_\_\_, barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup>

Wahlbezirk 3: \_\_\_\_\_

Wahlraum: \_\_\_\_\_, barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>2</sup>

Die Gemeinde<sup>4</sup> ist in \_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.<sup>5</sup>  
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Direktstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. In den Wahlbezirken \_\_\_\_\_ werden repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 oder § 72<sup>2</sup> der Landeswahlordnung durchgeführt.<sup>6</sup>

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Die Gemeinde

<sup>1</sup> Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3</sup> Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

<sup>4</sup> Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

<sup>5</sup> Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

<sup>6</sup> Nur anzugeben, wenn in einzelnen Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 oder § 72 Landeswahlordnung durchgeführt werden.

## Wozjewjenje wólbow

1. Dnja \_\_\_\_\_ wotměja so

**wólbny do \_\_\_\_\_ Sakskeho krajneho sejma.**

Wólbny traja wot 8.00 do 18.00 hodź.

2. Gmejna<sup>1</sup> předstaja jedyn wólbny wobwod.

Wólbna rumnosć budže w \_\_\_\_\_ a je/njeje bjez barjerow<sup>2</sup>.

Gmejna<sup>3</sup> so do slědowcych \_\_\_\_\_ wólbnych wobwodow rozrjaduje:  
(ličba)

wólbny wobwod 1: \_\_\_\_\_

wólbna rumnosć: \_\_\_\_\_, je/njeje bjez barjerow<sup>2</sup>

wólbny wobwod 2: \_\_\_\_\_

wólbna rumnosć: \_\_\_\_\_, je/njeje bjez barjerow<sup>2</sup>

wólbny wobwod 3: \_\_\_\_\_

wólbna rumnosć: \_\_\_\_\_, je/njeje bjez barjerow<sup>2</sup>

Gmejna<sup>4</sup> so do \_\_\_\_\_ powšitkownych wólbnych wobwodow rozrjaduje.<sup>5</sup>  
(ličba)

We wólbnych zdžělenkach, kotraž buchu wólbokmanym w dobre mjez \_\_\_\_\_ a \_\_\_\_\_ připósłane, podawatej so wólbny wobwod a wólbna rumnosć, hdžež ma wólbokmany wolić.

Předsydstwo/předsydstwa za listowe wólbny so k přizwolenju wólbnych listow kaž tež k wuličenju a zwěšćenju wuslědka listowych wólbow

w(e) \_\_\_\_\_ hodź. w \_\_\_\_\_ zeńdže/zeńdu.

3. Kóždy wólbokmany móže jenož we wólbnej rumnosći wólbneho wobwoda wolić, w kotrymž je w zapisu wolerjow registrowany.

Wolerjo maja wólbnu zdžělenku a swój personalny wupokaz abo pućowanski pas na wólbny sobu přinjesć. Wólbnu zdžělenku maja při wólbach wotedać.

Wólbny so z hamtsce zhotowjenymi hłosowanskimi lisćikami přewjedu. Kóždy woler dóstanje, do wólbneje rumnosće zastupiwiši, hłosowanski lisćik.

Kóždy woler ma jedyn direktny hłos a jedyn hłos za lisćinu. Ličba sydłow jednotliwych stronow w Sakskim krajnym sejmje so jenož z ličby hłosow za lisćinu wuliči.

Hłosowanski lisćik wobsahuje stajnje pod běžnym čisłom

a) za wólbny we wólbnym wokrjesu mjena direktnych kandidatow přizwolenych namjetow z wólbneho wokrjesa, při wólbnych namjetach z wólbneho wokrjesa ze stron stronow tež mjeno strony a – jeli skrótsenku wužiwa – tež skrótsenku, při druhich wólbnych namjetach z wólbneho wokrjesa nimo toho značku a na prawym boku mjena kóždeho kandidata kruh za nakřižikowanje.

b) za wólbny po krajnych lisćinach mjeno stronow a – jeli skrótsenku wužiwaja – tež skrótsenku, a stajnje mjena přernih pjeć kandidatow přizwolenych krajnych lisćinow a na ľěwym boku mjena strony kruh za nakřižikowanje.

Woler woteda

swój direktny hłos z tym,

zo do jednoho z kruhow w ľěwym džělu hłosowanskeho lisćika křižik sćini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotreho kandidata hłosuje,

a swój hłos za lisćinu z tym,

zo do jednoho z kruhow w prawym džělu hłosowanskeho lisćika křižik sćini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotru krajnu lisćinu hłosuje.

Hłosowanski lisćik dyrbi woler we wólbnej kabinje wólbneje rumnosće abo we wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjenić a tak sfałdować, zo so njehodži spóznać, kak je hłosował.

We wólbnej kabinje so njesmě fotografować abo filmować.

4. Wólbny akt kaž tež po wólbnych akće so wotměwace wuličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnych wobwodže su zjawne. Kóždy ma přistup, je-li to bjez wobmjezowanja wotběha wólbow móžno.
5. Wolerjo, kotřiž maja wólbny lisćik, móža so na wólbach we wólbnych wokrjesu, w kotrymž bu wólbny lisćik wudaty, wobdźělić
  - a) z wotedaćom hłosa w kóždymžkuli wólbnych wobwodže tutoho wólbneho wokrjesa abo
  - b) přez wólby z listom.Štóž chce z listom wolić, dyrbi sej wot gmejny hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku wólbnu wobalku kaž tež hamtsku wobalku za wólbny list wobstarać a swój wólbny list z hłosowanskim lisćikom (w začinjenej wólbnej wobalce) a podpisanym wólbным lisćikom sčasom na adresu sposrědkować, kotraž so na wólbnej wobalce podawa, tak zo je tam najpozdžišo na dnju wólbow hač do 16 h dóšla. Wólbny list móže so tež na podatym městnje wotedać.
6. Kóždy wólbokmany móže swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć (§ 13 wotrězk 4 Sakskeho zakona wo wólbach). Štóž njewoprawnjeny woli abo na druge wašnje njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfalšuje, so z maksimalnje pjeć lětami jatby abo z pjenježnej pokutu pochłosta. Pospyt je chłostajomny (§ 107a wotrězkaj 1 a 3 chłostanskeho zakona).
7. We wólbnych wobwodach \_\_\_\_\_ přewjedu so reprezentatiwne wólbne statistiki po § 70 abo § 72<sup>2</sup> porjada wo wólbach w kraju.<sup>6</sup>

\_\_\_\_\_, dnja \_\_\_\_\_

gmejna

<sup>1</sup> za gmejny, kiž předstajeja jenož jedyn wólbny wobwod

<sup>2</sup> Štož njepřitrjechi, prošu šmórnyć.

<sup>3</sup> za gmejny, kotrež su jenož do mała wólbnych wobwodow rozrjadowane

<sup>4</sup> za gmejny, kotrež su do wjetšeje ličby wólbnych wobwodow rozrjadowane

<sup>5</sup> Buchu-li wosebite wólbne wobwody wutworjene, ma so kóždy jednotliwy mjenować.

<sup>6</sup> jenož podać, jeli so w jednotliwych wólbnych wobwodach reprezentatiwne wólbne statistiki po § 70 abo § 72 porjada wo wólbach w kraju přewjedu

Wahlbezirk (Name oder Nr.)<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
Briefwahlvorstand Nr.<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
Gemeinde/Stadt/Landkreis<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
Wahlkreis \_\_\_\_\_

**Schnellmeldung**  
**über das Ergebnis der Wahl zum Sächsischen Landtag**  
am \_\_\_\_\_

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (Telefon, Fax, E-Mail) zu erstatten:  
vom Wahlvorsteher an die Gemeinde/den Kreiswahlleiter  
vom Briefwahlvorstand an die Gemeinde/den Landkreis/den Kreiswahlleiter  
von der Gemeinde/dem Landkreis an den Kreiswahlleiter/und den Landeswahlleiter  
vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter

**Kennbuchstabe<sup>2)</sup>**

**A 1 + A 2** Wahlberechtigte<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_  
**B** Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen und Briefwahl)<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

**C** Ungültige Direktstimmen \_\_\_\_\_

**D** Gültige Direktstimmen \_\_\_\_\_

Von den gültigen Direktstimmen entfallen auf

Name der Partei – Kurzbezeichnung – oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Stimmzahl
---	-----------

**D 1** 1. \_\_\_\_\_

**D 2** 2. \_\_\_\_\_

(usw. laut Stimmzettel)

zusammen \_\_\_\_\_

Als gewählt gelten kann der Bewerber<sup>4)</sup>

\_\_\_\_\_ (Name der Partei – Kurzbezeichnung –  
oder Kennwort des anderen  
Kreiswahlvorschlages)

**E** Ungültige Listenstimmen \_\_\_\_\_

**F** Gültige Listenstimmen \_\_\_\_\_

Von den gültigen Listenstimmen entfallen auf

Name der Partei – Kurzbezeichnung –	Stimmzahl
-------------------------------------	-----------

**F 1** 1. \_\_\_\_\_

**F 2** 2. \_\_\_\_\_

(usw. laut Stimmzettel)

zusammen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Bei telefonischer Übermittlung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt wurden.  
Bei Übermittlung per Fax oder E-Mail telefonische Bestätigung abwarten.

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

---

(Unterschrift des Meldenden)

---

(Unterschrift des Aufnehmenden)

---

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 19, bei der Briefwahl nach Abschnitt 3 der Wahl Niederschrift Anlage 21 siehe auch Zusammenstellung der Wahlergebnisse Anlage 20.

<sup>3)</sup> Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

<sup>4)</sup> Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters anzugeben.

Anlage 19  
(zu § 58 Absatz 1)

Gemeinde:	
Kreis:	
Wahlkreis:	
Wahlbezirk: (Name oder Nummer)	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk  
 Sonderwahlbezirk  
 Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk**  
**der Wahl zum Sächsischen Landtag**  
**am \_\_\_\_\_**

**1. Wahlvorstand**

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

## 2. Wahlhandlung

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

### 2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

\_\_\_\_\_

Zahl der Nebenräume:

\_\_\_\_\_

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden. Die Ausstattung des Wahlvorstandes entsprach § 44 der Landeswahlordnung.

### 2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten begonnen.

### 2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte

für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtete das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

## 2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorstand wurde vom

\_\_\_\_\_

unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/ sind:

\_\_\_\_\_

(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

## 2.7 Beweglicher Wahlvorstand Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Weiter bei Punkt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/ Alten- oder Pflegeheim  
\_\_\_\_\_ (Bezeichnung)
- das Kloster  
\_\_\_\_\_ (Bezeichnung)
- die sozialtherapeutische Anstalt  
\_\_\_\_\_ (Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt  
\_\_\_\_\_ (Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließ-

lich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

**2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk**  
Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

**2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und des § 49 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt sind.

**2.10 Ablauf der Wahlzeit**

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten

Stimmzettel entfernt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

#### 3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstandes/ Wahlvorstände vermischt.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

ja (kann nur zutreffen, wenn ein beweglicher Wahlvorstand tätig war; siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)

nein (kann nur zutreffen, wenn kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

#### 3.2 Zahl der Wähler

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B** eintragen.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

b) + c) zusammen ergab

\_\_\_\_\_ Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

Die Gesamtzahl b) + c) war

um \_\_\_\_\_ (Anzahl) größer

um \_\_\_\_\_ (Anzahl) kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern, soweit möglich)

---

---

---

---

### 3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

**A 1 + A 2**

der Wahl Niederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

### 3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

#### 3.4.1

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
  - den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
  - den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

#### 3.4.2

Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten **Stapel zu a)** unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den **Stapel zu c)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Bewerber**

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten**

abgegebenen Stimmen sowie

**die Zahl der ungültigen Direktstimmen und**

**die Zahl der ungültigen Listenstimmen.**

**(Zwischensummenbildung I – ZS I)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach **b) gebildeten Stapel** unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1

Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen**

sowie

**die Zahl der ungültigen Listenstimmen.**

**(Zwischensummenbildung II – Listenstimmen -)**

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3.2

Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem **Stapel zu b) neu**, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

**die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen**

sowie

**die Zahl der ungültigen Direktstimmen**

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen einge-

**(Zwischensummenbildung II – Direktstimmen -)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

tragen.

3.4.4

Die Zählung nach 3.4.2 und 3.4.3 verlief wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5

Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem **Stapel zu d)** ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

**(Zwischensummenbildung III – ZS III)**

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5

### **Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel**

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter Ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

bis

beigefügt.

3.6

### **Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich be-

kannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

#### 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

<input type="text" value="A1"/>	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <sup>1)</sup>	_____
<input type="text" value="A2"/>	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <sup>1)</sup>	_____
<input type="text" value="A1 + A2"/>	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>1)</sup>	_____
<input type="text" value="B"/>	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	_____
<input type="text" value="B1"/>	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]	_____

<sup>1)</sup>Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei ,  und  einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Direktstimmen**)

C		<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d)	<b>Insgesamt</b>
		<b>Ungültige</b> Direktstimmen			

**Gültige** Direktstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Direktstimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d)	<b>Insgesamt</b>
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	<b>Gültige</b> Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Listenstimmen**)

E		<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d)	<b>Insgesamt</b>
		<b>Ungültige</b> Listenstimmen			

**Gültige** Listenstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d)	<b>Insgesamt</b>
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	<b>Gültige</b> Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

**5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---

---

---

---

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

**5.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

---

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

---

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- (Bitte Zutreffendes ankreuzen)
- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3 Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

---

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an die Gemeinde übermittelt.

**5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung

des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

**5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**

Vorstehende Niederschrift wurde von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher	Die Beisitzer
_____	1. _____
	2. _____
Der Stellvertreter	3. _____
_____	4. _____
	5. _____
Der Schriftführer	6. _____
_____	

**5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen**

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Angabe der Gründe)

**5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

**5.9 Übergabe der Wahlunterlagen**

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden übergeben

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr,

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_  
 Landkreis \_\_\_\_\_  
 Wahlkreis \_\_\_\_\_

**Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse<sup>1)</sup>  
 der Wahl zum Sächsischen Landtag  
 am \_\_\_\_\_**

Statistische Gemeindegennziffer (sechsstellig oder Länderkennziffer) jeweils in der Zeile der Gemeindegennziffer	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses betrauten Stelle und Gliederung des Wahlergebnisses	Wahlberechtigte				Wähler		Wahl in den Wahlkreisen						Wahl nach Landeslisten					
		laut Wählerverzeichnis		nach § 22 Abs. 2 LWO	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt	darunter mit Wahrschein	Direktstimmen		von den gültigen Direktstimmen entfallen auf den Bewerber				Listenstimmen		von den gültigen Listenstimmen entfallen auf die Landesliste			
		ohne Sperrvermerk „W“	mit Sperrvermerk „W“					ungültig	gültig					ungültig	gültig				
		A1	A2	A3	A	B	B1	C	D	D1	D2	D3	usw.	E	F	F1	F2	F3	usw.
<b>Mustereintragen</b>																			
<b>1. Beispiel</b> gilt für die Gemeinde und den Kreiswahlleiter. Bildet die Gemeinde nur einen Wahlbezirk, so gilt die Mustereintragung ohne Bildung von Zwischensummen entsprechend; ebenso, wenn für die Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet worden ist.																			
<b>Gemeinde A:</b>																			
Wahlbezirke																			
Nr. 1 Schule	1000	200	10	1210	900	10	100	800	500	200	100	-	50	850	600	200	50	-	
Nr. 2 Kindergarten	800	100	-	900	700	-	50	650	400	200	50	-	40	660	300	300	60	-	
Zwischensumme	1800	300	10	2110	1600	10	150	1450	900	400	150	-	90	1510	900	500	110	-	
Briefwahlergebnis																			
Briefwahlvorstand																			
Nr. 1	-	-	-	-	200	200	20	180	90	70	20	-	10	190	100	60	30	-	
Nr. 2	-	-	-	-	100	100	10	90	60	20	10	-	10	90	70	10	10	-	
Zwischensumme	-	-	-	-	300	300	30	270	150	90	30	-	20	280	170	70	40	-	
<b>insgesamt</b>	1800	300	10	2110	1900	310	180	1720	1050	490	180	-	110	1790	1070	570	150	-	

1 24 080

Statistische Gemeindekenn- ziffer (sechsstellig oder Länderkenn- ziffer) jeweils in der Zeile der Gemeindegemeinde	Bezeichnung der mit der Zusam- menstellung des endgültigen Wahlergebnisses betrauten Stelle und Gliederung des Wahlergeb- nisses	Wahlberechtigte				Wähler		Wahl in den Wahlkreisen						Wahl nach Landeslisten					
		laut Wählerverzeichnis		nach § 22 Abs. 2 LWO	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insge- samt	darunter mit Wahrschein	Direktstimmen		von den gültigen Direktstimmen entfallen auf den Bewerber				Listenstimmen		von den gültigen Listenstimmen entfallen auf die Landesliste			
		ohne Sperr- vermerk „W“	mit Sperr- vermerk „W“					ungültig	gültig					ungültig	gültig				
		A1	A2	A3	A	B	B1	C	D	D1	D2	D3	usw.	E	F	F1	F2	F3	usw.
<b>2. Beispiel</b> gilt für: - die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde - den Kreiswahlleiter Diese Eintragungen sind den Eintragungen nach dem 1. Beispiel anzufügen.																			
Briefwahlergebnis für die Gemeinden B, C und D Briefwahlvorstand																			
1 24 081	Nr. 1	-	-	-	-	100	100	10	90	60	20	10	-	20	80	50	20	10	-
1 24 082	Nr. 2	-	-	-	-	200	200	20	180	120	40	20	-	30	170	110	40	20	-
1 24 083	<b>insgesamt</b>	-	-	-	-	300	300	30	270	180	60	30	-	50	250	160	60	30	-
Der – gemeinsame – <sup>2)</sup> Kreiswahlleiter stellt das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreis im Anschluss an die Zusammenstellung nach den Beispielen Nr. 1 und 2 wie folgt zusammen:																			
	Wahlkreis 61 Wahlergebnis der Wahlbezirke	50500	5400	100	56000	43000	100	900	42100	31000	9000	2100	-	500	42500	30500	10 500	1 500	-
	Wahlkreis 62 Wahlergebnis der Wahlbezirke	60300	6700	-	67000	58200	200	1200	57000	41000	13000	3000	-	1000	57200	42000	12200	2500	-
	Zwischensumme	110800	12100	100	123000	101200	300	2100	99100	72000	22000	5100	-	1500	99700	73000	22700	4000	-
	Wahlkreis 61 Briefwahl- ergebnis	-	-	-	-	5100	5100	100	5000	3000	1500	500	-	50	5050	3200	1150	700	-
	Wahlkreis 62 Briefwahl- ergebnis	-	-	-	-	6700	6700	200	6500	4500	1000	1000	-	100	6600	4200	1300	1100	-
	Zwischensumme	-	-	-	-	11800	11800	300	11500	7500	2500	1500	-	150	11650	7400	2450	1800	-
	<b>insgesamt</b>	110800	12100	100	123000	113000	12100	2400	110600	79500	24500	6600	-	1650	111350	80400	25150	5800	-

Unterschriften<sup>3)</sup>

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist – auch bei Erstellung der Zusammenstellung mittels EDV – unbedingt einzuhalten.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>3)</sup> Unterschriften des Beauftragten der Gemeinde, des Kreiswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses

Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) <sup>1)</sup> :	
Kreis <sup>1)</sup> :	
Wahlkreis <sup>1)</sup> :	

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**  
**bei der Wahl zum Sächsischen Landtag**  
 am \_\_\_\_\_

**1. Briefwahlvorstand**

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

1) Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

### 2.1. Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen)  
\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

### 2.2. Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- versiegelt.
- verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.3. Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen)

(Bitte Anzahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

- \_\_\_\_\_ (Anzahl)  
Verzeichnis/ Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/ sind

- \_\_\_\_\_ (Anzahl)  
Nachtrag/ Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen übergeben worden ist/ sind.

Die in dem/ den Verzeichnis/ Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/ den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/ Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

### 2.4. Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16.00 Uhr eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Nein, es wurden keine noch bis 16.00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht.  
(weiter bei Punkt 2.5)

- Ja, es wurden noch bis 16.00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen)

Ein Beauftragter des/der

\_\_\_\_\_ überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten  
weitere \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe.

### 2.5. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1. Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2. Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- keine Wahlbriefe beanstandet.  
Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.  
(weiter bei Punkt 3)
- insgesamt \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.  
(weiter bei Punkt 2.5.3.)

2.5.3. Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen)

- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigelegt.

2.5.4. Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Nein.  
(weiter bei Punkt 3.)
- Ja. Es wurden insgesamt \_\_\_\_\_ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/ die Wahlumschlag/ Wahlumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

#### 3.1. Öffnung der Wahlurne

Nachdem alle bis 16.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge ent-

(Bitte Uhrzeit eintragen)

nommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten geöffnet.

Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

### 3.2. Zahl der Wähler

3.2.1. Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Wahlumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B** = Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

3.2.2. Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

\_\_\_\_\_ Wahlscheine.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.  
(weiter bei Punkt 3.2.3.)
- Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---

---

---

---

3.2.3. Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.

### 3.3. Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.3.1.

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
  - den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
  - den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Wahlumschlägen und den

- d) ungekennzeichneten Stimmzetteln, einen Stapel aus **Wahlumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2. Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Bewerber**

**(Zwischensummenbildung I – ZS I)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten**

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

**die Zahl der ungültigen Direktstimmen und**

= Zeile C in Abschnitt 4

**die Zahl der ungültigen Listenstimmen.**

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3. Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

- 3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Brief-

wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen**

sowie

**die Zahl der ungültigen Listenstimmen.**

**(Zwischensummenbildung II – ZS II - Listenstimmen)**

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und die

**Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen**

sowie

**die Zahl der ungültigen Direktstimmen**

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

**(Zwischensummenbildung II – ZS II - Direktstimmen)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4. Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.5. Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.6. Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvor-

sther bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

### 3.4. Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

### 3.5. Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

beigefügt.

## 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

**B** Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.1]  
zugleich

\_\_\_\_\_

**B1** Wähler mit Wahrschein

\_\_\_\_\_

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Direktstimmen**)

C	<b>Ungültige</b> Direktstimmen	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d) und e)	<b>Insgesamt</b>
---	--------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	------------------

**Gültige** Direktstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Direktstimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d) und e)	<b>Insgesamt</b>
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	<b>Gültige</b> Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Listenstimmen**)

E	<b>Ungültige</b> Listenstimmen	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d) und e)	<b>Insgesamt</b>
---	--------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	------------------

**Gültige** Listenstimmen:

	Von den <b>gültigen</b> Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	<b>ZS I</b> Stapel a) und c)	<b>ZS II</b> Stapel b)	<b>ZS III</b> Stapel d) und e)	<b>Insgesamt</b>
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	<b>Gültige</b> Listenstimmen insgesamt				

-> Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen!

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

**5.1. Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---

---

---

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---

---

**5.2. Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das / Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

---

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

---

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3. Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

---

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an 

---

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

**5.4. Anwesenheit des Briefwahlvorstandes**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

**5.5. Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung**

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6. Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher	_____	Die Beisitzer
_____	1. _____	
	2. _____	
Der Stellvertreter	3. _____	
_____	4. _____	
	5. _____	
Der Schriftführer	6. _____	
_____		

**5.7. Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen**

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

**5.8. Bündelung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlscheinen**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

**5.9. Übergabe der Wahlunterlagen**

Der Gemeinde/dem Landkreis/dem Kreiswahlleiter wurden übergeben:

am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr,

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das / die Verzeichnis/ Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der (Bitte eintragen, z.B. Gemeinde)

\_\_\_\_\_  
zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Briefwahlvorsteher)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Vom Beauftragten der Gemeinde/des Landkreises/des Kreiswahlleiters wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Wahlkreis \_\_\_\_\_

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**  
**zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis**  
**der Wahl zum Sächsischen Landtag**  
**am \_\_\_\_\_**

1. Zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl

im Wahlkreis \_\_\_\_\_

(Nummer und Name des Wahlkreises)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1. \_\_\_\_\_ als – stellvertretender - Vorsitzender
  2. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
  3. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
  4. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
  5. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
  6. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
  7. \_\_\_\_\_ als Beisitzer
- (Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren hinzugezogen:

\_\_\_\_\_ als Schriftführer  
\_\_\_\_\_ und  
\_\_\_\_\_ als Hilfskräfte

Der Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die Sitzung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 2 LWO bekannt gemacht worden sind.

2. Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht in die insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlprotokolle der Wahlvorstände

(Zahl)

für insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbezirke  
(Zahl)

(davon \_\_\_\_\_ Wahlvorstände für \_\_\_\_\_ allgemeine Wahlbezirke,  
(Zahl) (Zahl)

\_\_\_\_\_ Wahlvorstände für \_\_\_\_\_ Sonderwahlbezirke  
(Zahl) (Zahl)

\_\_\_\_\_ Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis  
(Zahl)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden.

2.1 Der Kreiswahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu keinen – folgenden Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Kreiswahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:<sup>1)</sup>

---

---

2.2 Der Kreiswahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift

- des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(nähere Bezeichnung)

- des Briefwahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahl Niederschrift(en).<sup>1)</sup>

2.3 Der Kreiswahlausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen

- des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(nähere Bezeichnung)

- des Briefwahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(nähere Bezeichnung)

und vermerkte dies auf den betreffenden Wahl Niederschriften sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.<sup>1)</sup>

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:<sup>1)</sup>

---

---

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Kennbuchstabe<sup>2)</sup>

**A** Wahlberechtigte \_\_\_\_\_

**B** Wähler \_\_\_\_\_

**C** Ungültige Direktstimmen \_\_\_\_\_

**D** Gültige Direktstimmen \_\_\_\_\_

Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Wahl- kreisvorschlägen das Kennwort	Direktstimmen
-------------------------------------	---	---------------

**D1** 1. \_\_\_\_\_

**D2** 2. \_\_\_\_\_

**D3** 3. \_\_\_\_\_  
(usw. laut Stimmzettel)

**E** Ungültige Listenstimmen \_\_\_\_\_

**F** Gültige Listenstimmen \_\_\_\_\_

Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Listenstimmen
--	---------------

**F1** 1. \_\_\_\_\_

**F2** 2. \_\_\_\_\_

**F3** 3. \_\_\_\_\_  
(usw. laut Stimmzettel)

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung<sup>3)</sup> nach Wahlbezirken, Gemeinden, Kreisen und Briefwahlvorständen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber \_\_\_\_\_  
(Kreiswahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber \_\_\_\_\_  
(Kreiswahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_) und der Bewerber \_\_\_\_\_  
(Kreiswahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_) die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich vereinigen.  
Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber \_\_\_\_\_  
(Kreiswahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_) fiel.<sup>1)</sup>

6. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis im Wahlkreis mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der Kreiswahlleiter	Die Beisitzer
_____  _____	1. _____
Der Schriftführer	2. _____
_____	3. _____
	4. _____
	5. _____
	6. _____

<sup>1)</sup> Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

<sup>2)</sup> Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 20 zur LWO.

<sup>3)</sup> Nach dem Muster der Anlage 20 zur LWO.

**Niederschrift  
über die Sitzung des Landeswahlausschusses  
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses  
der Wahl zum Sächsischen Landtag  
am \_\_\_\_\_**

1. Zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landeswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1. \_\_\_\_\_ als – stellvertretender - Vorsitzender  
2. \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
3. \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
4. \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
5. \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
6. \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
7. \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
(Familiennamen, Vornamen, Wohnorte)

Ferner waren hinzugezogen:

\_\_\_\_\_ als Schriftführer  
\_\_\_\_\_ und  
\_\_\_\_\_ als Hilfskräfte

Der Vorsitzende eröffnete um \_\_\_\_\_ Uhr die Sitzung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 2 LWO bekannt gemacht worden sind.

2. Dem Landeswahlausschuss lagen insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlprotokolle der Kreiswahlausschüsse und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlkreisen vor.
- 2.1 Der Landeswahlausschuss ermittelte, dass die Protokolle der Kreiswahlausschüsse zu keinen – folgenden Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Landeswahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- 2.2 Der Landeswahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen<sup>1)</sup> in der Wahlprotokolle

- des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(nähere Bezeichnung)

- des Briefwahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(nähere Bezeichnung)

- des Kreiswahlausschusses \_\_\_\_\_  
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf den betreffenden Wahlprotokollen.

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlkreise ergab folgendes Gesamtergebnis für den Freistaat Sachsen:

<input type="text" value="Kennbuchstabe&lt;sup&gt;2)&lt;/sup&gt;"/>		
<input type="text" value="A"/>	Wahlberechtigte	_____
<input type="text" value="B"/>	Wähler	_____
<hr/>		
<input type="text" value="E"/>	<b>Ungültige</b> Listenstimmen	_____
<input type="text" value="F"/>	<b>Gültige</b> Listenstimmen	_____
	Von den <b>gültigen</b> Listenstimmen entfielen auf die Landeslisten der	_____
		Stimmen
<input type="text" value="F1"/>	_____	_____
<input type="text" value="F2"/>	_____	_____
<input type="text" value="F3"/>	_____	_____
	(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)	
	usw.	

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung<sup>3)</sup> nach Wahlkreisen vom Landeswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.
5. Der Landeswahlleiter gab das Wahlergebnis des Freistaates Sachsen mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich

Vorstehende Niederschrift wurde vom Landeswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der Landeswahlleiter	Die Beisitzer
_____	1. _____
	2. _____
Der Schriftführer	3. _____
_____	4. _____
	5. _____
	6. _____

<sup>1)</sup> Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

<sup>2)</sup> Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 20 zur LWO.

<sup>3)</sup> Nach dem Muster der Anlage 20 zur LWO.